



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 14. Dezember 2005	Nummer 21
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.12.2005	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 27. September 2005 zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	262

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag vom 27. September 2005
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Bereitstellung von Mitteln aus den
Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Vom 14. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 27. September 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 14. Dezember 2005 in Kraft.
- (2) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I ist bekannt zu machen, ob der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Bereitstellung von Mitteln aus den
Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 vom Hundert der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 vom Hundert der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.“

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifika-

tionsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Millionen Euro erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger, den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, den 1. September 2005

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit, den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck, den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Henning Scherf, den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust, den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:

Roland Koch, den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff, den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Dr. Jürgen Rüttgers, den 1. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, den 23. Juni 2005

Für das Saarland:

Peter Müller, den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt, den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen, den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus, den 23. Juni 2005

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

264

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 21 vom 14. Dezember 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0